

BVGer C-7834/2008 vom 22. Dezember 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7834_2008

FR: TAF C-7834/2008 du 22 décembre 2010

IT: TAF C-7834/2008 del 22 dicembre 2010

Regeste

Rückforderung von Versicherungsleistungen und Erlass

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 500.- festgelegt und der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit dem bereits geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____) Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Stefan Mesmer Marc Wälti - das Bundesamt für Sozialversicherungen Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6005 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.